

JAGDERLAUBNISSCHEIN

für

Herrn / Frau – Vor- und Zuname

geboren am

Straße, Hausnummer

JAGDERLAUBNIS

Die oben bezeichnete Person erhält die jederzeit widerrufliche Erlaubnis, die Jagd- und den Jagdschutz, soweit er den Schutz des Wildes vor Tieren im Sinne des Art. 40 Abs. 1 BayJG, vor Futternot und Wildseuchen umfasst – gemäß den jeweils geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften im

Eigenjagdrevier _____

Gemeinschaftsjagdrevier _____

waidgerecht auszuüben.

Die Erlaubnis erstreckt sich auf folgenden Revierteil

mit einer Fläche von _____ ha, folgende Wildarten und folgende Stückzahlen

Die Erlaubnis gilt ab _____ bis _____

Die Erlaubnis gilt ab _____ bis _____

Die Erlaubnis ist unentgeltlich entgeltlich.

Das Entgelt für diese Jagderlaubnis beträgt jährlich _____ EURO

(in Worten: _____ EURO); es ist erstmals 14 Tage nach Ablauf der dreiwöchigen Beanstandungsfrist (§ 12 BJagdG), in der Folge jährlich im Voraus bis spätestens 15. April vom Erlaubnisnehmer zu entrichten.

Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, diese Jagderlaubnis bei der Jagdausübung – neben dem Jagdschein (§ 15 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes) – bei sich zu führen und sie auf Verlangen den Jagdschutzberechtigten (§ 25 BJagdG, Art. 40 Abs. 2 und Art. 41 BayJG) vorzuzeigen (Art. 17 Abs. 3 BayJG).

Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

Auf die entgeltliche Jagderlaubnis sind § 11 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5, §§ 12 und 13 des BJagdG und Art. 15 Abs. 1 und Art. 16 des Bayer. Jagdgesetzes entsprechend anzuwenden (Art. 17 Abs. 2

Satz 1 BayJG).

Weiter wird vereinbart:

Ort, Datum

Der/Die Revierinhaber	Der Erlaubnisnehmer
<hr/>	<hr/>
<hr/>	

Bestätigung der Unteren Jagdbehörde bei entgeltlicher Jagderlaubnis (über ein Jagdjahr, § 9 Abs. 1 AVBayJG):

Diese Jagderlaubnis ist dem Landratsamt der Stadt

als zuständige Untere Jagdbehörde ordnungsgemäß nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BJagdG angezeigt worden. Die Jagderlaubnis ist im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2 BJagdG nicht zu beanstanden.

Ort, Datum

Behörde

Auszug aus dem Bayer. Jagdgesetz (BayJG) vom 13. Oktober 1978

Art. 15 (Mehrzahl von Jagdpächtern)

(1) Die Zahl der Jagdpächter wird bei Jagdrevieren mit einem Umfang bis zu 250 ha, im Hochgebirge mit seinen Vorbergen bis zu 500 ha auf zwei beschränkt (Mitpacht); in größeren Jagdrevieren ist für je weitere angefangene 250 ha, im Hochgebirge mit seinen Vorbergen für je weitere angefangene 500 ha ein weiterer Pächter zulässig. Bei der Berechnung der nach Satz 1 erforderlichen Reviergrößen bleiben die befriedeten Bezirke außer Betracht.

Art. 16 (Pachthöchstfläche; Eintragung in den Jagdschein)

(1) Die Gesamtfläche, auf der einem Jagdpächter die Ausübung des Jagdrechts zusteht, darf im Hochgebirge mit seinen Vorbergen nicht mehr als 2.000 ha umfassen (§ 11 Abs. 3 Satz 4 des Bundesjagdgesetzes). Bei Anpachtungen im Hochgebirge mit seinen Vorbergen und außerhalb sind die Pachtflächen im Verhältnis zu den zulässigen Pachthöchstflächen aufeinander anzurechnen.

(2) Auf den vertraglichen Flächenanteil eines Mitpächters (§ 11 Abs. 3 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes) ist mindestens die Fläche anzurechnen, die bei Teilung der Fläche des Jagdreviers durch die nach Art. 15 Abs. 1 zulässige Zahl der Jagdpächter auf den einzelnen entfällt.

Art. 17 (Jagderlaubnis)

(1) Der Revierinhaber kann einem Dritten (Jagdgast) eine Jagderlaubnis erteilen. Diese kann auch beschränkt erteilt werden. Bei mehreren Revierinhabern muss die Jagderlaubnis von allen Revierinhabern erteilt werden. Die Revierinhaber können sich gegenseitig zur Erteilung von Jagderlaubnissen schriftlich bevollmächtigen.

(2) Auf die entgeltliche Erteilung einer Jagderlaubnis sind § 11 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5, §§ 12 und 13 des Bundesjagdgesetzes¹) und Art. 15 Abs. 1 und Art. 16 dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für eine vorübergehende Überlassung der Jagdausübung.

(3) Soweit der Jagdgast bei der Jagdausübung nicht von einem Revierinhaber, einem angestellten Jäger oder Jagdaufseher begleitet wird, hat er eine auf seinen Namen lautende schriftliche Jagderlaubnis bei sich zu führen, die er auf Verlangen den Jagdschutzberechtigten (§ 25 des Bundesjagdgesetzes, Art. 40 Abs. 2 und Art. 41) zur Prüfung auszuhändigen hat.

(4) Der Jagdgast ist nicht Jagdausübungsberechtigter im Sinn des Bundesjagdgesetzes und dieses Gesetzes.

(5) Angestellte Jäger und Jagdaufseher sind im Rahmen ihres Anstellungsvertrags zur Jagdausübung innerhalb ihres Dienstbereichs berechtigt; sie benötigen dazu keinen Jagderlaubnisschein.

Art. 40 (Inhalt des Jagdschutzes; Pflicht zur Ausübung des Jagdschutzes)

(1) Der Jagdschutz umfasst auch den Schutz des Wildes vor Beeinträchtigungen durch dem Jagdrecht nicht unterliegende Tierarten, soweit diese keinem besonderen Schutz nach Naturschutzrecht unterstellt sind, sowie vor aufsichtslosen Hunden und Katzen.

(2) Der Revierinhaber (Art. 7 Abs. 1 Satz 2) ist verpflichtet, den Jagdschutz (§ 23 des Bundesjagdgesetzes) und Absatz 1) in seinem Jagdrevier auszuüben.

Art. 41 (Jagdschutzberechtigte)

(4) Der Revierinhaber kann auch einem Jagdgast die Ausübung des Jagdschutzes erlauben, soweit er den Schutz des Wildes vor Tieren im Sinn des Art. 40 Abs. 1, vor Futternot und Wildseuchen umfasst. 2 Art. 17 Abs. 3 gilt sinngemäß.

Art. 42 (Aufgaben und Befugnisse der Jagdschutzberechtigten)

(1) Die zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Personen sind befugt,

1. Personen, die in einem Jagdrevier unberechtigt jagen oder eine sonstige Zuwiderhandlung gegen jagdrechtliche Vorschriften begehen oder außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege ohne Berechtigung hierzu zur Jagd ausgerüstet angetroffen werden, zur Feststellung ihrer Personalien anzuhalten und ihnen gefangenes oder erlegtes Wild, Waffen, Jagd- und Fanggeräte, Hunde und Frettchen sowie Beizvögel abzunehmen,

2. wildernde Hunde und Katzen zu töten. Hunde gelten als wildernd, wenn sie im Jagdrevier erkennbar dem Wild nachstellen und dieses gefährden können. Katzen gelten als wildernd, wenn sie im Jagdrevier in einer Entfernung von mehr als 300 Meter vom nächsten bewohnten Gebäude angetroffen werden. Diese Befugnis erstreckt sich auch auf solche Katzen, die sich in Fallen gefangen haben, die in einer Entfernung von mehr als 300 Meter vom nächsten bewohnten

Gebäude aufgestellt worden sind. Sie gilt nicht gegenüber Jagd-, Dienst-, Blinden- und Hirtenhunden, soweit sie als solche kenntlich sind und solange sie von der führenden Person zu ihrem Dienst verwendet werden oder sich aus Anlass des Dienstes ihrer Einwirkung entzogen haben sowie gegenüber in Fallen gefangenen Katzen, deren Besitzer eindeutig und für den Jagdschutzberechtigten in zumutbarer Weise festgestellt werden können.

(2) Soweit der Revierinhaber einem Jagdgast nach Art. 41 Abs. 4 die Ausübung des Jagdschutzes übertragen hat, stehen diesem die Befugnisse nach Absatz 1 Nr. 2 ebenfalls zu.

Auszug aus dem Bundesjagdgesetz (BJagdG) i.d.F. vom 29. September 1976

§ 11 Jagdpacht

(4) Der Jagdpachtvertrag ist schriftlich abzuschließen...

(5) Pächter darf nur sein, wer einen Jahresjagdschein besitzt und schon vorher einen solchen während dreier Jahre in Deutschland besessen hat. Für besondere Einzelfälle können Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Ein Jagdpachtvertrag, der bei seinem Abschluss den Vorschriften des Absatzes 1 Satz 2 Halbsatz 1, des Absatzes 2, des Absatzes 3, des Absatzes 4 Satz 1 oder des Absatzes 5 nicht entspricht, ist nichtig. Das gleiche gilt für eine entgeltliche Jagderlaubnis, die bei ihrer Erteilung den Vorschriften des Absatzes 3 nicht entspricht.

§ 25 Jagdschutzberechtigte

(1) Der Jagdschutz in einem Jagdbezirk liegt neben den zuständigen öffentlichen Stellen dem Jagdausübungsberechtigten ob, sofern er Inhaber eines Jagdscheines ist, und den von der zuständigen Behörde bestätigten Jagdaufsehern. Hauptberuflich angestellte Jagdaufseher sollen Berufsjäger oder forstlich ausgebildet sein.

(2) Die bestätigten Jagdaufseher haben innerhalb ihres Dienstbezirkes in Angelegenheiten des Jagdschutzes die Rechte und Pflichten der Polizeibeamten und sind Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft, sofern sie Berufsjäger oder forstlich ausgebildet sind. Sie haben bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges die ihnen durch Landesrecht eingeräumten Befugnisse.